

Tennisverein Unterensingen e.V.

Satzung



Vorstandssprecher
Dieter Obst Hangweg 49
72669 Unterensingen
Tel.: 07022/66866

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung Tennisverein Unterensingen e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen unter VR Nr. 199 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Unterensingen und wurde am 06.07.1970 gegründet.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist gemeinnützig und dient zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.
2. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Tennis-Bund e.V. und des Württembergischen Landessportbund e.V., deren Satzungen er anerkennt.
2. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven-, passiven-, jugendlichen- und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Erfolgt der Eintritt vor dem 18. Lebensjahr, ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Vereinsmitglieder bis zum Alter von 14 Jahren sind Kinder und die von 15 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden über einen Jugendwart vom Verein geführt.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Kinder. Voraussetzung ist jeweils eine schriftliche Anmeldung.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung ernannt.
6. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört.
7. Alle Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung beschlossenen einmaligen oder laufenden Beiträge (bei aktiven Mitgliedern auch Umlagen und Bausteine etc.) zu entrichten.

8. Die Mitgliedschaft erlischt:

- 8.1. durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von mindestens einem Monat auf das Ende des Kalenderjahres zu erfolgen hat. Erfolgt die Kündigung nicht fristgemäß, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr. Dieses gilt auch bei Ummeldungen von aktiv auf passiv. Der Beitrag ist dann in voller Höhe zu entrichten.
- 8.2. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von mindestens 6 Monaten, ohne um Zahlungsfrist nachgesucht zu haben, in Rückstand gekommen ist.
 - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
9. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Jugendliche und Kinder gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an der Hauptversammlung besteht jedoch nicht.
10. Mitglieder halten bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr und sonstiger Beiträge (Umlagen, Bausteine etc.) wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des ersten Kalendervierteljahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens am 31. März des Jahres bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Bei Eintritt vor dem 01.07. ist der volle Jahresbeitrag fällig, bei Eintritt ab dem 01.07. der halbe Jahresbeitrag.
5. Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge werden bei allen neu eingetretenen Mitgliedern mittels Bankeinzug abgerufen. Das Bankeinzugsverfahren ist obligatorisch und mit der Anmeldung zu unterschreiben. Es gilt für die Dauer der Mitgliedschaft.

§ 7 Organe:

Die Organe des Vereins sind.

1. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er die im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
2. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 9 Die Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Außerdem kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
2. Alle Hauptversammlungen sind spätestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.

3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorstandssprecher, den Kassier und den Wirtschaftsführer.
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Bericht des Sportwarts
 - d) Bericht des Jugendwarts
 - e) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Neuwahlen
 - h) Verschiedenes
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstandssprecher eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags entscheidet die Hauptversammlung.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Für Satzungsänderungen, einschließlich des Zwecks (§ 2), ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorstandssprecher	f) dem Wirtschaftsführer
b) zwei Stellvertretern	g) dem Veranstaltungswart
c) dem Kassier	h) dem Technischen Wart
d) dem Sportwart	j) dem Pressewart
e) dem Jugendwart	k) dem Schriftführer
2. Als Beisitzer, jedoch ohne Stimmrecht, gehören dem Vorstand an: Hauswart und Geschäftsstellenleiter.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
4. Bei Bedarf können einzelne Ämter gem. §10 a-k auf Antrag im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc..
6. Veränderungen im § 10 bedürfen des Beschlusses der Hauptversammlung.
7. Der Vorstandssprecher, die Stellvertreter und der Kassier sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
8. Vereinsintern gilt: Der Vorstandssprecher vertritt den Verein. Bei Verhinderung vertritt ihn einer der Stellvertreter. Der Fall der Verhinderung braucht nicht dargetan zu werden.
9. Neuwahlen finden jedes Jahr statt. Die Wahl des Vorstands geschieht auf der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.
10. Die Vorstandsmitglieder für die Positionen a), b) d), f), h), k) werden an den ungeraden Jahreszahlen, die für die Positionen c), e), g), j) und die Kassenprüfer an den geraden Jahreszahlen gewählt.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ist dieser berechtigt, bis zur ordentlichen Hauptversammlung, an der diese Position neu zu wählen ist, einen Ersatzmann zu benennen.

12. Vorstandssitzungen werden nach Dringlichkeit, aber mindestens viermal im Jahr vom Vorstandssprecher bzw. einem seiner Stellvertreter einberufen. Dieses hat auch zu geschehen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
13. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer

1. Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben
 - a) **Der Vorstandssprecher**
vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach innen (Ehrungen) und nach außen. Er beruft Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen ein und leitet diese. Dem Vorstandssprecher obliegt die Aufgabenverteilung im Vorstand. Er überwacht Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse. Er erstattet den Geschäftsbericht an der Hauptversammlung.
 - b) **Die Stellvertreter**
vertreten den Vorstandssprecher bei dessen Verhinderung. Beide unterstützen den Vorstandssprecher und beraten die Vorstandsmitglieder bei ihren Aufgaben.
 - c) **Der Kassier**
ist verantwortlich für das gesamte Geldwesen und die Buchhaltung. Umsatzsteuermeldungen und -zahlungen. Er erstellt zusammen mit dem Vorstandssprecher den Haushaltsplan und macht den Jahresabschluss. Er hat vor der Hauptversammlung die ordnungsgemäße Kassenführung durch zwei gewählte Kassenprüfer bestätigen zu lassen. Er erstattet den Kassenbericht an der Hauptversammlung.
 - d) **Der Sportwart**
mit Assistent/en. Aufgabenbereich ist die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs und der sportlichen Veranstaltungen. Zu Beginn eines Spieljahres bildet der Sportwart einen Spielausschuss. Er besteht aus den jeweiligen Mannschaftsführern (nicht Jugend). Der Jugendwart gehört dem Spielausschuss an. Die Mitglieder des Spielausschusses unterstützen den Sportwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er erstattet über die sportlichen Tätigkeiten an der Hauptversammlung Bericht.
 - e) **Der Jugendwart**
Betreuung der Jugendlichen. Durchführung des Spielbetriebs in Abstimmung mit dem Sportwart. Durchführung von Jugendveranstaltungen aller Art. Verbindung zu Schulen (Schultennis). Auswahl Jugendlicher zur Teilnahme an Lehrgängen, Trainingslagern, Bezirksmeisterschaften etc..
 - f) **Der Wirtschaftsführer**
ist verantwortlich laut Gaststättenerlaubnis des Landratsamt Esslingen zusammen mit einer weiteren eingetragenen, verantwortlichen Person. Er hat die hauswirtschaftliche Betreuung des Vereinsheims, Kassenführung der Vereinsgaststätte, Organisation des wöchentlichen Wirtschaftsdienstes, Organisation und Überwachung der Reinigung. An der Hauptversammlung erstattet er Bericht über das abgelaufene Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr).
 - g) **Der Veranstaltungswart**
Vorstandsmitglied für Organisation und Durchführung aller geselligen Veranstaltungen in enger Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsführer. Er organisiert und leitet ferner die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an örtlichen Veranstaltungen (Dorffest etc.).
 - h) **Der Technische Wart**
ist verantwortlich für die gesamte Tennisanlage („rot und grün“). Er hat für die Instandhaltung der gesamten Tennisanlage und der dazugehörenden Geräte zu sorgen und zwar in Absprache mit dem/den jeweiligen Platzwart/en. Er organisiert und leitet die Frühjahrsüberholung und bestellt die dafür notwendigen Materialien (Ersatzbeschaffung), die Organisation des Frühjahrsputzes des Vereinsheims und die Arbeitsstunden der Mitglieder.
 - j) **Der Pressewart**
ist verantwortlich für Veröffentlichungen über alle sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins im Amtsblatt der Gemeinde Unterensingen, Tageszeitung, Württemberg Tennis, etc. und für die Öffentlichkeitsarbeit auch in Zusammenarbeit mit den Stellvertretern des Vorstandssprechers.

k) Der Schriftführer

übernimmt die Protokollführung an Versammlungen und Vorstandssitzungen.

2. Aufgaben der Beisitzer (ohne Stimmrecht)
 - a) Der Hauswart überwacht selbstständig alle Räume und führt ggf. kleinere Reparaturen durch bzw. veranlasst solche. Größere Reparaturen/Ersatzbeschaffung/Ausgaben nach Rücksprache mit dem Vorstand.
 - b) Der Geschäftsstellenleiter (Beisitzer ohne Stimmrecht) Die Geschäftsstelle ist offizielle Postanschrift des Vereins. Ihr obliegen die Postverteilung, der Schriftverkehr, die Mitgliederverwaltung und alle anfallenden Büro- und Verwaltungsarbeiten.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist es gestattet, für sein Ressort ein Gremium zu bilden u. die anfallende Arbeit entsprechend zu verteilen.
4. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Vorstandssprecher und dessen Stellvertretern jederzeit Einsicht in die dem Verein gehörenden Bücher und Schriftstücke zu gestatten.
5. Über Verhandlungen und Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Disziplinarordnung

1. Sämtliche Mitglieder unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Disziplinalgewalt.
2. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen), sowie Geldstrafen gegen jedes Mitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.
3. Es wird im sportlichen Bereich eine, in Anlehnung an die Disziplinarordnung des WTB, dem Vergehen angemessene Bestrafung sein.
4. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstands ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung von Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Verpflichtung die darin enthaltenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.
4. Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangen, kann der Vorstand beschließen.

Diese Satzungsänderung wurde an der Hauptversammlung vom 05. März 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterensingen, den 05.03.2010

Diese Satzung wurde am 16.04.2010 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen unter VR-199 eingetragen.

Unterensingen, den 17.04.2010

Dieter Obst